

Vereinsatzung

zuletzt geändert am 17.06.2003



§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Gerstungen“ und hat seinen Sitz in Gerstungen. Der Name soll in das Vereinsregister eingetragen werden und wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Schauspielerei und die Kleinkunst zu pflegen und zu fördern. Dies soll erreicht werden durch
 - Aufführung von Theaterstücken und anderer Kleinkunst
 - Proben
 - Versammlungen und Vorträge
 - Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Wochenendseminaren)
 - Teilnahme am regionalen Vereinsleben und Pflege internationaler Beziehungen (z.B. Städtepartnerschaften).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern und aktiven bzw. passiven Mitgliedern.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das unmittelbar an der Vorbereitung, Bearbeitung, Durchführung und Auswertung eines vom Verein durchgeführten Projektes mitarbeitet.
- (6) Passive Mitglieder (Fördermitglieder) sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die die Interessen des Vereins fördern, ohne selbst an der unmittelbaren Umsetzung von Projekten beteiligt zu sein. Juristische Personen können ausschließlich passives Mitglied werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins dürfen sie nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.